

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/3/31 98/13/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1998

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
37/02 Kreditwesen  
40/01 Verwaltungsverfahren  
53 Wirtschaftsförderung

## **Norm**

AVG §56;  
BAO §19 Abs1;  
BAO §93 Abs2;  
KWG 1979 §8a Abs5 idF 1986/325;  
KWG 1979 §8a Abs5;  
KWG 1979 §8a;  
StruktVG 1969 §1 Abs5;  
VwGG §34 Abs1;

## **Rechtssatz**

In Fällen einer nach § 8a KWG erfolgten Einbringung ist die KG zum Zeitpunkt der "Zustellung" - anders als in anderen Fällen der Beendigung von Personengesellschaften des Handelsrechts, in welchen noch eine Abwicklung zu erfolgen hat (Hinweis E 29.3.1993, 91/15/0013) - voll beendet. Daraus folgt, daß die angefochtene Erledigung keine Rechtswirkungen entfalten konnte (Hinweis E 21.7.1993, 91/13/0162). Der bei Fremuth/Laurer/Pötzlberger/Ruess, Handkommentar zum KWG, 144, vertretenen Ansicht, daß die im § 8a Abs 5 KWG normierte Universalsukzession "nicht erreicht" werden könne, weil diese Wirkung dem geltenden Aktienrecht bei Sacheinlage und Sachübernahme fremd sei, kann im Hinblick auf die ausdrückliche gesetzliche Norm des KWG, und den Umstand, daß § 8a KWG als eine abschließende Regelung dieser gesellschaftsrechtlichen Vorgänge im Bankbereich aufzufassen ist (Hinweis Kastner, Gesellschaftsrecht und das novellierte Kreditwesengesetz, JBl 1986, 749), nicht gefolgt werden (Hinweis auch Zawischa, § 8a KWG-Novelle: Gesellschaftsrechtliche Universalsukzession bei Bankbetriebseinbringungen, ÖBA 1986, 388).

## **Schlagworte**

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998130016.X01

## **Im RIS seit**

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)